



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag 2023-GC-134

Kompensation von Verlusten des HFR wegen fehlenden Plätzen in Pflegeheimen

Urheber/innen:	Zermatten Estelle / Zurich Simon / Brodard Claude / Robatel Pauline / Meyer Loetscher Anne / Genoud (Brillard) François / Clément Christian / Gobet Nadine / Fahrni Marc / Rey Alizée
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	26.05.2023
Begründung:	26.05.2023
Überweisung an den Staatsrat:	26.05.2023
Antwort des Staatsrats:	05.02.2024

I. Zusammenfassung des Auftrags

In ihrem am 26. Mai 2023 eingereichten und gleichentags begründeten Auftrag erklären die Grossrätinnen und Grossräte, die Spitäler befänden sich seit mehreren Jahren in einer Just-in-time-Situation. Einer der Gründe dafür beruhe laut ihnen auf dem Platzmangel in den Pflegeheimen. So müssen Patientinnen und Patienten in Akutpflegeabteilungen warten, bis ein Platz in einem Pflegeheim frei wird.

Die Grossrätinnen und Grossräte verweisen darauf, dass sich das HFR 2022 einem starken Anstieg der Wartefälle von insgesamt 9300 Tagen gegenüber sah. Wartefälle werden durchschnittlich mit 255 Franken pro Tag verrechnet, während die Belegung eines Betts in der Akutpflege durchschnittlich 1200 Franken pro Tag einbringt. Der geschätzte Totalausfall liegt 2022 folglich bei über 10 Millionen Franken.

Die Grossrätinnen und Grossräte sind der Ansicht, der Bettenmangel in den Pflegeheimen sei ein echtes Problem, das in Anbetracht der Bauzeiten von künftigen Pflegeheimen noch längere Zeit bestehen werde. Sie erinnern daran, dass der Staat für die Planung des sozialmedizinischen Leistungsangebots zuständig ist.

Mit ihrem Auftrag fordern die Grossrätinnen und Grossräte den Staat auf, Lösungen zu finden, um:

- > für diese Finanzierungsdifferenz aufzukommen,
- > für 2023 einen ausreichenden Betrag vorzusehen,
- > diesen Betrag anzupassen, sobald die Zahlen bekannt sind.

Abschliessend und zur Sicherstellung der Wartebetten-Finanzierung, bis die Zahl der Pflegeheimbetten dem in der Planung ermittelten Bedarf entspricht, fordern die Grossrätinnen und Grossräte, die Finanzierung solle sich auf eine Echtabrechnung stützen, die dem Total der Wartefälle pro Jahr entspricht; weiter soll sie ab 2024 als gemeinwirtschaftliche oder andere Leistung gemäss Gesetz über die Finanzierung der Spitäler (SFiG) aufgenommen werden.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat die jeweiligen Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden bzw. der Gemeindeverbände klären. Wie von den Grossrätinnen und Grossräten erwähnt, ist der Staat für die Gesundheitsplanung zuständig. Dazu gehört die Planung der Langzeitpflege, die namentlich zum Ziel hat, die in den Pflegeheimen erbrachten Leistungen zu definieren, die angeboten oder entwickelt werden sollten, um dem Bedarf der Bevölkerung des Kantons Freiburg angemessen zu entsprechen. Dabei orientiert sich der Staat am bereits bestehenden Bedarf und an der erwarteten demografischen Entwicklung im Kanton.

Die Bedarfsdeckung wiederum liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeverbände (Art. 11 Abs. 3 Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen [SmLG]). So ist es Aufgabe der Gemeindeverbände, ausreichend Pflegeheime zu betreiben oder zu beauftragen, um den in der Planung festgelegten Bedarf ihrer Bevölkerung abzudecken.

Der vorliegende Auftrag spricht das Problem der Spitalaufenthalte bis zum Eintritt ins Pflegeheim an (Wartetage Pflegeheim). Wie in den meisten Schweizer Spitälern kommt es vor, dass Patientinnen und Patienten, die keine stationäre Pflege in einem Spital mehr benötigen, nicht sofort aus dem Spital entlassen werden können. Grund dafür ist häufig – wie von den Grossrätinnen und Grossräten erwähnt – dass eine angemessene Betreuung nach dem Spitalaustritt fehlt. Solche Patientinnen und Patienten werden in einen Aufenthalt eingestuft, der einem Aufenthalt im Pflegeheim gleichgesetzt ist (so genannte Wartetage Pflegeheim), und verbleiben so im Spital, bis eine geeignete Lösung in einem Pflegeheim zur Verfügung steht. Ab der Umstufung gibt es für diese Tage eine Pflegeheimfinanzierung.

1. Bestandsaufnahme

Zunächst ist eine Bestandsaufnahme angezeigt, so dass der Grosse Rat über vollständige Statistiken und eine Gesamtsicht verfügt, mit der er in voller Kenntnis der Sachlage einen Entscheid treffen kann.

1.1. Platzbedarf

Für 2022 sah der Bericht über die Bedarfsplanung der Langzeitpflege 2021–2025 einen Bedarf an 1,043 Millionen Aufenthaltstagen vor. Tatsächlich wurden die Freiburgerinnen und Freiburger an 1 012 104 Tagen im Pflegeheim betreut. Aufgeschlüsselt handelt es sich um 978 355 Tage in Freiburger Pflegeheimen, 23 476 Tage in ausserkantonalen Pflegeheimen, 9462 Wartetage Pflegeheim im HFR und 811 Wartetage Pflegeheim im HIB. Die Differenz zwischen der tatsächlichen Tageszahl im Jahr 2022 und den Prognosen des Planungsberichts kann insbesondere mit den COVID-19-Auswirkungen, aber auch mit verbesserten Bedingungen für den Verbleib zuhause und folglich einem späteren Pflegeheimeintritt erklärt werden.

Die folgenden Tabellen zeigen die Details zu den Aufenthaltstagen in den Pflegeheimen, wie sie von den jeweiligen Gemeindeverbänden beauftragt wurden, im Rahmen von kantonalen Aufträgen, von Wartetagen Pflegeheim in den Spitälern und Platzierungen ausserhalb des Kantons Freiburg.

Aus der ersten Tabelle geht hervor, dass dem Kanton Ende 2022 ungefähr 93 Pflegeheimbetten fehlten. Dies beruht auf dem Umstand, dass die tatsächliche Bereitstellung von Pflegeheimbetten durch die Gemeindeverbände weder der vorgängig erwähnten Planung noch den vom Staat erlaubten Volumen folgt. Der Mangel wurde durch Platzierungen in anderen Kantonen (65 Betten) und Aufenthalte in Spitälern (HFR und HIB, 28 Betten) ausgeglichen.

Gemeindeverband	Anzahl Aufenthaltstage 2022 in Freiburger Pflegeheimen	Anzahl Tage gemäss korrigierter Planung Ende 2022 ¹	Differenz	Entsprechung (in Betten)
Réseau santé de la Broye	75'695	79'108	-3'413	- 9 Betten
Réseau santé de la Glâne	75'285	79'108	-3'823	-11 Betten
Réseau Santé et Social de la Gruyère	186'248	184'118	+2'130	+6 Betten
Gesundheitsnetz Saane	322'013	335'754	-13'741	- 38 Betten
Gesundheitsnetz See	95'219	101'440	-6'221	- 17 Betten
Gesundheitsnetz Sense	138'824	138'544	+280	+1 Betten
Réseau santé et social Veveyse	52'134	53'975	-1'841	-5 Betten
Kantonale Aufträge (Alterspsychiatrie, ISRF, AVAO, Hospiz des HFR)	32'937	40'057	-7'120	- 20 Betten
Total	978'355	1'012'104	-34'132	- 93 Betten

Übrige Pflegeheimaufenthalte	Anzahl Aufenthaltstage 2022	Differenz	Entsprechung (in Betten)
Aufenthalte in ausserkantonalen Pflegeheimen	23'476	23'476	+65 Betten
Wartetage Pflegeheim HFR	9'462	9'462	+26 Betten
Wartetage Pflegeheim HIB	811	811	+2 Betten
Total	34'132	34'132	+ 93 Betten

Die Situation könnte sich in Zukunft noch verschlimmern, da die Gemeindeverbände im Jahr 2023 keine neuen Betten eröffnet haben.

Der für 2040 geschätzte Bedarf beläuft sich auf über 4700 Betten². Dies entspricht kantonsweit einer durchschnittlichen Zunahme von 100 Pflegeheimbetten pro Jahr. Es sei darauf hingewiesen, dass die Projekte für neue Betten, die den staatlichen Dienststellen aktuell von den Gemeindeverbänden für die nächsten fünf Jahre gemeldet wurden, diesen Bedarf nicht abdecken.

¹ Der im [Bericht Bedarfsplanung Langzeitpflege 2021–2025 im Kanton Freiburg](#) ausgedrückte Bedarf (1,043 Millionen Tage) wurde an die Realität 2022 (1,012 Millionen Tage) angepasst. Dies entspricht einer Korrektur von -3 % im Vergleich mit den Prognosen des Berichts.

² Laut [Bericht Bedarfsplanung Langzeitpflege 2021–2025 im Kanton Freiburg](#). Die Arbeiten für den Bericht 2026–2030, mit einer Prognose bis 2045 werden im Jahresverlauf 2024 aufgenommen und werden sich allen voran auf die Statistiken 2022 der Pflegeheime (SOMED) und der Spitex stützen.

1.2. Wartetage Pflegeheim im HFR

Die spezifischen Wartetage Pflegeheim im HFR beliefen sich 2022 auf 9462 (als Vergleich: 2021 waren es 2535). Die definitiven Zahlen von 2023 sind noch nicht bekannt, sollten aber ähnlich ausfallen wie 2022.

Aktuell folgen die Wartetage Pflegeheim den üblichen Finanzierungsregeln der Freiburger Pflegeheime (Finanzierung OKP-Betten für Kurzaufenthalte), sprich für 2022 ein Total von 2,62 Millionen Franken für das HFR. Der Staatsrat ist sich bewusst, welche Herausforderung die Wartetage Pflegeheim im 2022 für das HFR darstellten, und hat ihm deshalb eine Zusatzfinanzierung von 3,52 Millionen Franken gewährt. Diese Finanzierung wurde kürzlich im Rahmen der Schlussabrechnung 2022 endgültig freigegeben.

Entsprechend beliefen sich die Einnahmen für die 9462 Wartetage Pflegeheim im HFR im Jahr 2022 auf über 6,14 Millionen Franken, was einem Betrag von knapp 649 Franken pro Wartetag Pflegeheim entspricht.

2. Notwendigkeit einer Lösung

Wie der Auftrag und die obenstehenden Statistiken zeigen, ist der Bettenmangel ein aktuelles Problem, das andauern könnte; allen voran wegen der Bevölkerungsalterung, die zu einem starken Bedarfsanstieg führt, sowie der Realitäten in Zusammenhang mit dem Bau neuer Pflegeheime. Unabhängig davon wird es nicht möglich sein, all diese Tage zu verhindern (Schwierigkeiten der Pflegeheime, just-in-time zu arbeiten, notwendige Fristen zur Organisation des Pflegeheimeintritts usw.). So ist sich der Staatsrat bewusst, dass es für die Wartezeit bis zum Pflegeheimeintritt eine bestimmten Anzahl Betten braucht.

Langfristig ist jedoch die aktuelle Funktionsweise mit einem HFR, das als Wartezimmer dient, nicht optimal – sowohl für das HFR als auch für die betroffenen Personen.

Es ist unbestritten, dass die Akutpflegeabteilung eines Spitals für Betroffene keine geeignete Betreuung und Begleitung für Langzeitaufenthalte anbieten kann.

Für das HFR hängen die Schwierigkeiten in erster Linie mit dem Kontext zusammen. So besteht der Hauptauftrag des HFR in der Akutpflege. Es ist jedoch schwierig, diesen Auftrag in Zeiten hoher Auslastung zu erfüllen und gleichzeitig eine viele Personen zu betreuen, die auf einen Pflegeheimplatz warten, insbesondere wenn diese Personen nicht eingeplant sind. Es besteht die Gefahr, dass das HFR die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in die Akutpflege ablehnen oder verschieben muss, was zu einer irrationalen Ressourcenverwendung führt.

Dementsprechend teilt der Staatsrat die Ansicht der Grossrätinnen und Grossräte, dass eine langfristige Lösung zur Organisation und Finanzierung dieser Aufenthalte bis zum Pflegeheimeintritt notwendig ist. Anstatt die Finanzierung zu erhöhen, die dem HFR für diese Aufenthalte vergütet wird, schlägt er eine umfassende Lösung vor, die das ganze System berücksichtigt und auf künftige Entwicklungen angewandt und angepasst werden kann.

3. Lösungsvorschlag

3.1. Ab 2025

3.1.1. Funktionsweise

Der Kanton soll über ausreichend Betten verfügen, um den Wechsel vom Spital ins Pflegeheim für Langzeitaufenthalte sicherzustellen.

So möchte der Staatsrat das HFR damit beauftragen, eine beschränkte, noch zu verhandelnde Bettenzahl zur Verfügung zu stellen, damit bei den Austritten eine gewisse Flexibilität gewährleistet ist. Ungefähr zehn Betten (was 3650 Tagen pro Jahr entspricht) sind denkbar. Natürlich darf sich die Umsetzung dieses kantonalen Auftrags durch das HFR nicht negativ auf die Erbringung der Akutpflegeleistungen auswirken.

Ein oder mehrere Leistungserbringer sollen wenn möglich vom Staat damit beauftragt werden, die übrigen Aufenthalte bis zum Eintritt abzudecken und zusätzliche Betten bereitzustellen, bis die Situation in den verschiedenen Gemeindeverbänden geregelt wird. Mit der Beauftragung anderer Stellen kann vermieden werden, dass sich das HFR erneut den gleichen Schwierigkeiten gegenüber sieht wie 2022. Gleichzeitig wird mehr Flexibilität ermöglicht, sowohl bei der Verteilung der wartenden Personen als auch bei der Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung.

Aufgrund der Notwendigkeit, das HFR so rasch wie möglich zu entlasten, sollen einige dieser Aufträge ab 2024 abgeschlossen und umgesetzt werden. Für die anderen wäre dies 2025 der Fall, so dass das HFR und die Leistungserbringer mehr Zeit haben, sich zu organisieren.

3.1.2. Kosten

Die Kosten pro Aufenthaltstag bis zum Pflegeheimeintritt sind in den verschiedenen Aufträgen höher als bei einem Kurzaufenthalt in einem anerkannten Standardpflegeheim (durchschnittlich Fr. 342.05³ pro Tag). Denn die Aufenthalte bis zum Pflegeheimeintritt haben Eigenschaften, die zu Mehrkosten führen (höhere Fluktuation, Reaktionsbereitschaft, die zu höheren Koordinationskosten führt, Notwendigkeit, sehr kurzfristig Betten bereitzustellen, Gewährleistung der Belegungsquote, Betreuung der Austritte und Koordination mit den Gemeindeverbänden usw.). Diese Mehrkosten werden pauschal festgelegt und fallen zusätzlich zur üblichen Finanzierung eines Kurzaufenthalts im Pflegeheim an.

Gestützt auf die Situation in anderen Kantonen scheint eine Preisgestaltung möglich, die sich kostenmässig nahe an den durchschnittlichen Kosten eines Standardpflegeheims bewegt. Anders gesagt wird von allen Auftragnehmenden erwartet, dass sie bei der Organisation Vernunft walten lassen und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einhalten. Für das HFR beispielsweise könnte dies

³ Dieser Betrag wird durch verschiedene Quellen finanziert. Er beinhaltet pro Tag:

- > eine Beteiligung der Person am Pensionspreis (Fr. 116.50 im Jahr 2023);
- > eine Beteiligung der Krankenversicherung abhängig von der Pflegestufe (durchschnittlich 63 Franken für alle kantonalen Pflegeheime);
- > die Zahlung der Pflegerestkosten abhängig von der Pflegestufe (durchschnittlich Fr. 76.50 für alle kantonalen Pflegeheime [45 % Staat, 55 % Gemeinden]);
- > die Zahlung des Pauschalbeitrags für die Tages- und Nachtbetreuung im Pflegeheim, auch Kurzzeitsubventionen genannt (60 Franken [45 % Staat, 55 % Gemeinden]);
- > die Zahlung der Investitionskosten in Höhe des kantonalen Durchschnitts durch den zuständigen Gemeindeverband (Fr. 26.05 im Jahr 2023).

bedeuten, dass für diese Leistung eine eigene Abteilung mit der im Auftrag vorgesehenen Bettenzahl eingerichtet wird. Der Staatsrat möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass er das HFR Anfang 2023 aufgefordert hat, Überlegungen anzustellen, wie die Aufenthaltskosten bis zum Pflegeheimeintritt gesenkt werden könnten (z. B. mit einer eigenen Abteilung für derartige Aufenthalte, wodurch die Dotation einfacher den Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden kann).

Für die kantonalen Aufträge bezüglich Wartebetten in einer Spitaleinrichtung ab 2025 schlägt der Staatsrat einen Durchschnittspreis von 442 Franken pro Wartetag Pflegeheim vor, was den üblichen Kosten für einen Tag Kurzaufenthalt im Pflegeheim (durchschnittlich Fr. 342.05) entspricht, plus einen pauschal festgelegten Mehraufwand von ungefähr 100 Franken pro Wartetag Pflegeheim. Diese 100 Franken ermöglichen, die Zusatzkosten eines solchen Aufenthalts gerecht zu berücksichtigen, und die Auftragnehmer können sich so organisieren, dass sie diesen Mehraufwand einschränken können. Der Gesamtbetrag pro Tag ist übrigens grosszügiger als die Praxis der anderen lateinischen Kantone (GE, VD, VS, NE, JU, BE und TI), bei denen die von den Spitälern für einen Wartetag erhaltenen Beträge zwischen 300 und 380 Franken liegen⁴. Die Kantone Wallis, Neuenburg und Jura setzen eine ähnliche Lösung um wie die vorgeschlagene und zahlen eine Subvention aus, um die Besonderheit eines Wartetags im Spital mit ungefähr 90 Franken zu berücksichtigen, die in den 300 bis 380 Franken enthalten sind.

Sollte das HFR mehr Personen betreuen, als gemäss kantonalem Auftrag Betten vorgesehen sind, kann selbstverständlich nicht vom HFR erwartet werden, dass es dies zum gleichen Tarif macht, da es nicht die gleichen Organisationsmöglichkeiten hätte. Der Preis pro Zusatztag würde in diesem Fall entsprechend angepasst, um den tatsächlichen Kosten 2022 von 716 Franken pro Wartetag des HFR zu entsprechen (s. Kapitel 3.2 für weitere Ausführungen).

Für die kantonalen Aufträge für Wartebetten in einer spitalexternen Einrichtung werden die üblichen Kosten für einen Kurzaufenthaltstag im Pflegeheim (durchschnittlich Fr. 342.05) mit Pauschalbeträgen ergänzt, mit denen die höhere Fluktuation und die Koordinationskosten getragen werden, und/oder mit einer Gewährleistung der Belegungsquote. Diese Mehrkosten werden jeweils im kantonalen Auftrag festgesetzt und entsprechen höchstens der Finanzierung, die für eine Warteabteilung in einer Spitaleinrichtung angewandt wird.

3.1.3. Finanzierung ab 2025

Die Aufenthalte bis zum Pflegeheimeintritt werden weiter mit der üblichen Finanzierung für einen Pflegeheimaufenthalt vergütet. So ist einzig die Finanzierung der Mehrkosten zu regeln. Die folgenden Überlegungen betreffen einzig den Zeitraum ab 2025.

Die Anzahl Aufenthaltstage bis zum Pflegeheimeintritt leiten sich direkt aus dem Bettenmangel in den Pflegeheimen ab. Wie einleitend erwähnt, sind die Gemeindeverbände für die Deckung dieses Bedarfs zuständig. Folglich sollten die Gemeindeverbände, die durch ihre Entscheide für den Bettenmangel verantwortlich sind, die Mehrkosten tragen. Da der Staat nicht für den Bau von Pflegeheimplätzen zuständig ist (s. Einleitung, Kapitel II), sind die Gemeindeverbände für das Ergreifen der notwendigen Massnahmen verantwortlich, wenn sie Mehrkosten vermeiden möchten,

⁴ Berechnet auf die 121 bis 140 Minuten Pflegebedarf (Art. 7a Abs. 3 Bst. g KLV).

bzw. für die Entscheidung, dass diese Mehrkosten in Anbetracht ihrer lokalen Situation und ihrer übrigen politischen Prioritäten tragbar sind.

Nach dieser Logik werden alle Mehrkosten proportional zu den fehlenden Betten im Vergleich zur Planung auf die Gemeindeverbände verteilt. So zahlen Gemeindeverbände, die der Planung vollständig oder fast entsprechen, nichts oder wenig. Hingegen ist es normal, dass speziell grosse Abweichungen von der Planung von den betroffenen Gemeindeverbänden übernommen werden. Dieser Ansatz wird Anreize für eine bessere Einhaltung der Planung geben. Hierzu ist eine Änderung des SmLG notwendig, um den Grundsatz der Übernahme der Mehrkosten für den Aufenthalt bis zum Pflegeheimeintritt zu verankern und deren detaillierten Finanzierungsmodalitäten zu regeln.

Mit dieser Aufteilung kann auch der Grundsatz der Billigkeit zwischen der Bevölkerung der verschiedenen Gemeinden gewahrt werden. Denn eine kantonale Finanzierung der Mehrkosten würde über die Kantonssteuern unweigerlich zu einer Verlagerung der Finanzierung auf die Gesamtbevölkerung führen. So müssten jene Einwohnerinnen und Einwohner, die mit ihren Gemeindesteuern bereits eine ausreichende Bedarfsdeckung ihrer Region finanzieren, auch dort für die Bedarfsdeckung zahlen, wo diese nicht ausreicht.

Diese Personen würden doppelt bestraft: durch Zahlen der insgesamt höheren Gemeindesteuern, um dem eigenen Bedarf an Pflegeheimplätzen zu entsprechen (Investitionen für den Bau neuer Pflegeheime sind oft hoch), sowie der Kantonssteuern, um dem Bedarf der restlichen Bevölkerung zu entsprechen, die weniger Gemeindesteuern zahlen.

3.2. 2022 bis 2025

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass bis zur möglichen Umsetzung der vorstehend erklärten, langfristigen Lösung die Situation der Jahre 2022 bis 2025 mit einer Ad-hoc-Lösung zu regeln ist.

3.2.1. Funktionsweise und Kosten

Im Gegensatz zur langfristigen Lösung ist es nicht mehr möglich, die Funktionsweise für 2022 und 2023 anzupassen. Desgleichen erscheint es nicht realistisch, das neue System vor 2025 umzusetzen, insbesondere aufgrund der notwendigen Gesetzesänderung.

Um sich dem HFR für seine Hilfe bei der Übernahme dieser Wartetage erkenntlich zu zeigen und es mit einer angemessenen Entschädigung zu unterstützen, ist der Staatsrat einverstanden, den Betrag für die Finanzierung der Wartetage für den Zeitraum 2022 bis 2025 zu prüfen.

So erhält das HFR für den Zeitraum 2022 bis 2025 weiter die übliche Pflegeheimfinanzierung. Für diese Übergangszeit vor der Umsetzung der langfristigen Lösung wird eine Zusatzfinanzierung gewährt für die Mehrkosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Spitalressourcen für die Betreuung von Patientinnen und Patienten, die auf einen Pflegeheimplatz warten.

Die Höhe dieser Zusatzfinanzierung kann sich nicht auf den hypothetischen Verlust der vom HFR verzeichneten Spitaleinnahmen stützen. Ein Aufenthalt im HFR bis zum Pflegeheimeintritt generiert zwar weniger Einnahmen als ein Spitaltag, führt aber auch zu weniger Kosten. Denn die Akutversorgung erfordert mehr Pflege und Überwachung als ein Wartetag Pflegeheim, da die Gesundheit der Betroffenen grundsätzlich stabil ist. Die Qualifikation des für die Akutversorgung benötigten Personals ist ebenfalls höher (Fachärzte/-ärztinnen, spezialisierte Pflegefachpersonen, Fachpersonen Gesundheit usw.) und führt zu höheren Kosten.

Eine pragmatische Lösung für diese Mehrkosten besteht darin, sich auf den effektiv vom HFR wahrgenommenen Aufwand für die Wartetage im Jahr 2022 zu stützen. In der Kostenrechnung 2022 sind für einen Wartetag durchschnittliche Kosten von 716 Franken ausgewiesen. Der Staatsrat schlägt vor, dem HFR Einnahmen zu gewährleisten, die diese Kosten decken.

Zur Erinnerung: Im Jahr 2022 erbrachte das HFR 9462 Wartetage Pflegeheim und erhielt bis heute insgesamt knapp über 6,14 Millionen Franken (übliche Pflegeheimfinanzierung + bereits gewährte kantonale Zusatzfinanzierung), was durchschnittlich 649 Franken pro Tag entspricht.

So wird das HFR für 2022 folglich einen Zusatzbetrag von ungefähr 630 000 Franken erhalten. Dies ist die Differenz zwischen dem bereits vom HFR erhaltenen Betrag von 6,14 Millionen Franken und dem Aufwand von 6,77 Millionen Franken, der den 9462 Tagen à 716 Franken entspricht.

Für 2023 (rund 10 000 Wartetage) und 2024 wird das HFR die Finanzierung für einen Kurzaufenthalt in einem anerkannten Standardpflegeheim erhalten (durchschnittlich Fr. 342.05 pro Tag, einschliesslich Investitionskosten gemäss kantonalem Durchschnitt). Ausserdem erhält es einen zusätzlichen Pauschalbetrag, welcher der Differenz zwischen den Tageskosten von 716 Franken und den Tageseinnahmen entspricht.

Mit dem HFR wird ein Auftrag abgeschlossen, der die erwähnte Ad-hoc-Lösung für den Zeitraum 2022 bis 2025 gestützt auf die oben erwähnten Elemente formalisiert.

3.2.2. Finanzierung

In Anbetracht des provisorischen Charakters dieser Ad-hoc-Lösung schlägt der Staatsrat vor, die Zusatzbeträge im Zusammenhang mit den Wartetagen Pflegeheim für 2022, 2023, 2024 und gegebenenfalls für einen Teil des Jahres 2025 durch den Staat zu finanzieren – anders gesagt über die kantonalen Steuern –, ohne Beteiligung der betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände.

So lässt sich die Finanzierung der Wartetage im HFR durch den Staat für 2022 bis 2025 wie folgt zusammenfassen:

in Tausend Franken	2022	2023 (Schätzung)	2024 (gestützt auf den Voranschlag 2024)	2025 (gestützt auf den Voranschlag 2024 ⁵)	Total 2022– 2025
Kosten (716 Franken/Tag)	6 774	7 160	5 743	5 743	25 420
Finanzierung Pflegeheim	2 620	3 420	2 743	2 743	11 526
Total zulasten des Staates zusätzlich zur Pflegeheimfinanzierung	4 154	3 740	3 000	3 000	13 894
Am 31. Dezember 2023 geleistete Anzahlungen	3 520	0	0	0	3 520
Zu zahlender Restbetrag	634	3 740	3 000	3 000	10 374

⁵ Diese Zahl könnte nach unten korrigiert werden, je nach dem, ob zusätzliche Betten geschaffen werden oder ob kantonale Aufträge für die Wartetage erteilt werden.

Der Staatsrat fordert die betroffenen Gemeindeverbände auf, die Gelegenheit zu nutzen und sich auf die Eröffnung neuer Pflegeheimplätze zu konzentrieren, damit sie den Verzug aufholen und das Notwendige unternehmen können, um den Bedarf ab 2025 abzudecken.

4. Schlussfolgerung

Der Staatsrat weiss um die Bedeutung und Aktualität des Problems der Aufenthalte im HFR bis zum Pflegeheim eintritt. Er teilt die Besorgnis der Grossrätinnen und Grossräte und unterstreicht die Notwendigkeit, eine Lösung für die aktuelle Situation zu finden und gleichzeitig eine Funktionsweise einzuführen, die zukunftstauglich ist und die verschiedenen Betroffenen und Einheiten bestmöglich zufriedenstellt. Er verweist darauf, dass es aufgrund des Bettenmangels in den Pflegeheimen zur aktuellen Situation gekommen ist. Diese Betten fehlen, weil sie von bestimmten Gemeindeverbänden nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Dementsprechend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, den Auftrag gemäss den in dieser Antwort vorgeschlagenen Modalitäten anzunehmen, das heisst:

- > Für eine Übergangszeit von 2022 bis 2025 werden dem HFR für die Wartetage Pflegeheim Gesamteinnahmen von 716 Franken gewährleistet, welche die durchschnittlichen Kosten eines Wartetages auf Grundlage der vom HFR validierten Kostenrechnung 2022 decken. Im Einvernehmen mit dem HFR wird der Staat einen zusätzlichen Pauschalbetrag finanzieren, welcher der Differenz zwischen den Tageskosten von 716 Franken und den Einnahmen aus der Pflegeheimfinanzierung entspricht.
- > Ab 2025 wird das HFR einen Auftrag für eine beschränkte Anzahl Wartebetten Pflegeheim erhalten (z. B. 10 Betten). Die Aufenthalte werden einerseits über die übliche Finanzierung für Kurzaufenthalte im anerkannten Pflegeheim finanziert (rund 342 Franken/Tag), andererseits über einen pauschal festgelegten Mehraufwand von ungefähr 100 Franken pro Tag, der anteilig zu den fehlenden Betten zwischen den Gemeindeverbänden aufgeteilt wird; so soll für die Gemeindeverbände der Anreiz geschaffen werden, den Bedarf ihrer Bevölkerung zu decken – eine Aufgabe, die in ihre Zuständigkeit fällt. Hierzu ist eine Änderung des SmLG notwendig.
- > Ab 2025 werden ein oder mehrere Aufträge mit einem oder mehreren anderen Leistungserbringenden abgeschlossen, finanziert einerseits über die übliche Finanzierung eines Kurzaufenthalts im Pflegeheim (ca. 342 Franken/Tag), andererseits über einen Pauschalbetrag und/oder eine Gewährleistung der Belegungsquote (in jedem kantonalen Auftrag festzulegende Mehrkosten, die jedoch höchstens den für das HFR vorgesehenen Mehrkosten entsprechen dürfen), d. h. insgesamt 442 Franken/Tag.